

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

216. Bekanntmachung
des Fernstraßen-Bundesamtes über den Antrag auf Durchführung eines
Linienbestimmungsverfahrens nach § 16 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
inklusive Umweltverträglichkeitsprüfung unter Beteiligung der Öffentlichkeit
zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß §§ 18 ff. des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 3-6
217. Bekanntmachung
Allgemeinverfügung des Rhein-Erft-Kreises zur Umsetzung der Bekanntmachung
des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz
(AMG) vom 10.10.2024 (BAnz AT 17.10.2024 B4) bezüglich des Versorgungsmangels
der Bevölkerung mit isotonischen natriumchloridhaltigen Arzneimitteln 7-9
218. Bekanntmachung
über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied
des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises 10
219. Bekanntmachung
Hiermit wird bekanntgegeben, dass die Sitzung des Jagdbeirates bei der Unteren
Jagdbehörde am Donnerstag, den 21. November 2024 um 15:00 Uhr im Kreishaus
Bergheim, Kreistagsgebäude Ebene 1, Raum KT 1.7 (Besprechungsraum) stattfindet. 11

Kreisstadt Bergheim

220. Bekanntmachung
Sitzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2025 am 18.11.2024 12
221. Bekanntmachung
Am Montag, den 18.11.2024 findet um 17:00 Uhr im Rathaus der Kreisstadt
Bergheim, Bethlehemmer Straße 9-11, 50126 Bergheim, Raum 1.23, die 29.
Verbandsversammlung des Zweckverbandes :terra nova statt, die hiermit
öffentlich bekannt gemacht wird. 13

Stadt Pulheim

- | | | |
|------|--|-------|
| 222. | Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 30.10.2024 über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 75 Geyen, 1. Änderung - Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) - Bereich: Am Mahlweiher; hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses | 14-16 |
| 223. | Bekanntmachung Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung | 17 |
| 224. | Bekanntmachung Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung | 18 |
| 225. | Bekanntmachung Frau Karin Kreutz, wohnhaft 50259 Pulheim, hat mit Ablauf des 31.10.2024 auf ihr Mandat im Rat der Stadt Pulheim verzichtet. | 19 |



Bekanntmachung

des Fernstraßen-Bundesamtes über den Antrag auf Durchführung eines Linienbestimmungsverfahrens nach § 16 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) inklusive Umweltverträglichkeitsprüfung unter Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß §§ 18 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

für den **Neubau** der Autobahnverbindung (Querspange) **BAB 553** inkl. Rheinquerung zwischen der linksrheinisch verlaufenden BAB 555 und der rechtsrheinisch gelegenen BAB 59,

Rheinspange.

Die Autobahn GmbH des Bundes, – im Folgenden Vorhabenträgerin – hat für das oben genannte Vorhaben am 21.05.2024 die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Linienbestimmungsverfahren beim Fernstraßen-Bundesamt, Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig als zuständiger Behörde gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 FStrG beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG als unselbständiger Teil des Linienbestimmungsverfahrens. Das Fernstraßen-Bundesamt beteiligt die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß §§ 18 ff. UVPG.

Das Vorhaben sieht einen 4-streifigen Neubau der BAB 553 vor. Dies beinhaltet eine Rheinquerung südlich von Köln als Tunnel- oder Brückenbauwerk. Darüber hinaus kommt es zum Aus- bzw. /Neubau von zwei Autobahnknotenpunkten. Westlich des Rheins erfolgt der Anschluss an die BAB 555 mit einem neu zu errichtenden Autobahnkreuz Köln-Godorf, östlich des Rheins an die BAB 59 durch den Neubau des Autobahndreiecks Köln-Lind. Der Umfang des Vorhabens beeinflusst alle Schutzgüter des UVPG insbesondere ist dabei die mögliche Beeinträchtigung von Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebiete) und mögliche Konflikte mit Störfallanlagen zu erwähnen. Es wird abhängig von den Varianten das FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ gequert und ein Teilbereich der „Spicher Seen“ nordwestlich von Troisdorf in Anspruch genommen. Einige vorgeschlagene Varianten verlaufen teilweise im Nahbereich von Anlagen, welche unter die Seveso-III-Richtlinie fallen.

Das beantragte Linienbestimmungsverfahren bestätigt der Vorhabenträgerin den geplanten konkreten Streckenverlauf im Namen des Baulastträgers, der Bundesrepublik Deutschland. Das Verfahren hat keine Rechtswirkung gegenüber Dritten außerhalb der Verwaltung.

Die Vorhabenträgerin hat für das Vorhaben einen UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG sowie weitere entscheidungserhebliche Unterlagen zur Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt. Es handelt sich um folgende Auslegungsunterlagen:



- Erläuterungsbericht,
- Übersichtskarte,
- Übersichtslageplan,
- Übersichtshöhenplan,
- Lageplan,
- Höhenplan,
- Umweltfachliche Untersuchungen (inkl. UVP-Bericht + Anlagen),
- sonstige Gutachten,
- Verkehrsqualität,
- Verkehrssicherheit.

Das Bauvorhaben nimmt je nach Variante Flächen der Städte Köln, Wesseling, Niederkassel, Troisdorf und Bornheim in Anspruch.

Die oben benannten Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen nach § 73 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG) einschließlich der Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 19 Abs. 2 S. 1 UVPG sowie dieser Bekanntmachungstext stehen online auf der Internetseite des Fernstraßen-Bundesamtes unter der Adresse <https://www.fba.bund.de/>, unter der Rubrik „Themen“, Unterrubrik „Linienbestimmung §16 FStrG“ im dort enthaltenen Auswahlbereich „UVP-pflichtige Vorhaben“ sowie auf dem zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) in der Zeit vom

18.11.2024 bis einschließlich 17.12.2024

zur Verfügung.

Zusätzlich erfolgt die Auslegung im oben genannten Zeitraum an folgenden Orten und unter folgenden Bedingungen:

Stadt Wesseling, Neues Rathaus, Amt für Stadtentwicklung, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling

3. Obergeschoss, Raum 313

| | |
|------------|-----------------------|
| Montag | von 08:00 – 16:00 Uhr |
| Dienstag | von 08:00 – 18:00 Uhr |
| Mittwoch | von 08:00 – 12:00 Uhr |
| Donnerstag | von 08:00 – 16:00 Uhr |
| Freitag | von 08:00 – 12:30 Uhr |

Die Einsichtnahme kann während der genannten Zeiten ohne vorherige Terminvereinbarung erfolgen.

Stadt Niederkassel, im Rathaus, Stadtplanungsamt, Rathausstraße 19, 53859 Niederkassel, Zimmer 18

| | |
|------------|--|
| Montag | von 08:30 - 12:00 Uhr, 14:00 - 16:00 Uhr |
| Dienstag | von 08:30 - 12:00 Uhr, 14:00 - 16:00 Uhr |
| Mittwoch | von 08:30 - 12:00 Uhr, 14:00 - 16:00 Uhr |
| Donnerstag | von 08:30 - 12:00 Uhr, 14:00 - 17:30 Uhr |
| Freitag | von 08:30 - 11:30 Uhr |



Die Stadt Niederkassel bittet, zu den oben genannten Zeiten, grundsätzlich um Terminvereinbarung zur Einsichtnahme in die Planunterlagen unter folgender Telefonnummer: + 49 2208 9466-800

Die betroffene Öffentlichkeit im Sinne des § 2 Abs. 9 UVPG, einschließlich der Vereinigungen, deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, kann bis spätestens zwei Monate (§ 21 Abs. 3 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 3a S. 1 VwVfG) nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt

bis einschließlich 17.02.2025,

beim **Fernstraßen-Bundesamt, Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig**, oder bei einer der vorgenannten Gemeinden, in denen die Unterlagen ausliegen, Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens schriftlich oder zur Niederschrift (unter Angabe des Aktenzeichens: **S3/03-07-07-02#00005#0001**) erheben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Die E-Mail ist an a553rheinspange@fba.bund.de zu richten. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine per einfacher E-Mail, das heißt ohne qualifizierte elektronische Signatur, erhobene Einwendung, Äußerung oder Stellungnahme nicht rechtswirksam ist.

Die Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen, § 21 Abs. 4 UVPG. Der Einwendungs-/Äußerungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bitte beachten Sie weitere folgende Hinweise:

1. Bei Einwendungen oder Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingabe), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Name, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Anderenfalls können diese Einwendungen oder Äußerungen unberücksichtigt bleiben.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.
3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG von der Auslegung der Planunterlagen.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen/Äußerungen und Stellungnahmen oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Datenschutzinformation nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Linienbestimmungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung finden Sie auf:



www.fba.bund.de, unter der Rubrik „Themen“, Unterrubrik „Linienbestimmung §16 FStrG“ und dem dortigen Abschnitt „Datenschutz“.

05.11.2024

Fernstraßen-Bundesamt, Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig

Geschäftszeichen: **S3/03-07-07-02#00005#0001**



Allgemeinverfügung

des Rhein-Erft-Kreises zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 10.10.2024 (BAnz AT 17.10.2024 B4) bezüglich des Versorgungsmangels der Bevölkerung mit isotonischen natriumchloridhaltigen Arzneimitteln

Die folgende Allgemeinverfügung ergeht auf Grundlage von § 79 Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394) in der z. Z. geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 3a der Verordnung über die Zuständigkeiten im Humanarzneimittel-, Medizinprodukte- und Apothekenwesen sowie auf dem Gebiet des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen vom 25. Januar 2022 (GV. NRW. S. 100) in der z. Z. geltenden Fassung sowie der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 10. Oktober 2024 (BAnz AT 17.10.2024 B4).

Allgemeinverfügung

Regelungen:

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten für Apotheken, die ihren Sitz im Gebiet des Rhein-Erft-Kreises haben.

I. Gestattung

Den öffentlichen Apotheken sowie den Krankenhausapotheken im Gebiet des Rhein-Erft-Kreises wird im Rahmen ihres gesetzlichen Versorgungsauftrags nach § 1 Abs. 1 Apothekengesetz und auf Grundlage von § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) gestattet, in der Bundesrepublik Deutschland nicht zugelassene oder nicht in deutscher Sprache gekennzeichnete isotonische natriumchloridhaltige Arzneimittel abweichend von § 73 Abs. 1 Nr. 1 AMG nach Deutschland zu verbringen sowie befristet in Deutschland in den Verkehr zu bringen.

Diese Gestattung gilt nur für Arzneimittel, die aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bezogen werden und dort rechtmäßig im Verkehr sind.

Eine Bevorratung der betreffenden Arzneimittel kann in angemessenem Umfang zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Versorgung der Patientinnen und Patienten erfolgen. Die maximale Höhe der Bevorratung orientiert sich an den in §§ 15 und 30 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) genannten durchschnittlichen Bedarfen.



Über das Verbringen ist eine Dokumentation anzufertigen, die eine Rückverfolgbarkeit der Lieferkette gewährleistet. Hierzu sind die Angaben nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ApBetrO zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Auf die Beachtung der Informations- und Beratungspflichten, die sich aus § 20 ApBetrO ergeben sowie die Vorgaben zur Abgabe durch Krankenhausapotheken und krankenhausversorgende Apotheken nach § 31 ApBetrO wird hingewiesen.

II. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Die Gestattung gilt bis einschließlich 31. März 2025.

Sollte das Bundesministerium für Gesundheit bereits zuvor feststellen, dass ein Versorgungsmangel oder eine bedrohliche übertragbare Krankheit im Sinne des § 79 Abs. 5 AMG nicht mehr vorliegt, endet diese Gestattung mit dem Zeitpunkt der Feststellung und Bekanntmachung. Maßgebend ist der Tag nach der entsprechenden öffentlichen Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit im Bundesanzeiger.

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Begründung:

Die hierfür erforderliche Feststellung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 79 Abs. 5 Satz 5 AMG liegt durch die Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 10.10.2024, veröffentlicht am 17.10.2024 (BAnz AT 17.10.2024 B4), vor. Konkret hat das BMG Folgendes festgestellt:

„Auf Grund des § 79 Absatz 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) macht das Bundesministerium für Gesundheit bekannt:

Der Bedarf an isotonischen natriumchloridhaltigen Lösungen kann derzeit nicht vollständig gedeckt werden, ungeachtet der bei den zugelassenen Arzneimitteln erfolgenden Produktion in maximaler Auslastung. Daher sind zusätzliche Importe zur Sicherstellung der Versorgung erforderlich.

Bei isotonischen natriumchloridhaltigen Arzneimitteln handelt es sich um Arzneimittel, die zur Vorbeugung oder Behandlung lebensbedrohlicher Erkrankungen benötigt werden. Eine alternative gleichwertige Arzneimitteltherapie steht nicht zur Verfügung.

Diese Feststellung ermöglicht es den zuständigen Behörden der Länder, nach Maßgabe des § 79 Absatz 5 und 6 AMG im Einzelfall ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG zu gestatten. Das Bundesministerium für Gesundheit wird bekannt machen, wenn der Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt.“

Durch diese Allgemeinverfügung wird der legitime Zweck erreicht, die Versorgung der Bevölkerung mit isotonischen natriumchloridhaltigen Arzneimitteln sicherzustellen. Die getroffene Maßnahme ist geeignet, da den Apotheken eine weitere Möglichkeit zur Beschaffung und Bevorratung entsprechender Arzneimittel eröffnet wird. Die Maßnahme ist auch angemessen und auf das erforderliche Maß begrenzt, da sich diese Allgemeinverfügung darauf beschränkt, den Apotheken die



Bevorratung und die Abgabe der betreffenden Arzneimittel aus EU-Ländern oder Staaten der EWR in Hinblick auf Umfang und Menge auf Basis der geltenden apothekenrechtlichen Bestimmungen zu gestatten. Die übrigen Regelungen des § 73 AMG sind einzuhalten. Eine geeignete Dokumentation des Verbringens ist in Hinblick auf die gebotene Rückverfolgbarkeit im Falle von beispielsweise Rückrufen zu führen. Überdies ist die Maßnahme auf den Versorgungsmangel befristet und endet spätestens am 31. März 2025.

Der Widerrufsvorbehalt stützt sich auf § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und ermöglicht es der Behörde ggf. kurzfristig zu reagieren, wenn dies insbesondere aus Gründen der Arzneimittelsicherheit erforderlich sein sollte.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin /des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bergheim, den 28.10.2024

Rhein-Erft-Kreis

Frank Rock
Landrat

Veröffentlichungsdatum 2024

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat

B E K A N N T M A C H U N G
über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied
des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises

Das Kreistagsmitglied Raphael Wronka, hat am 26.09.2024 mit Wirkung mit Ablauf des 30.09.2024 sein Kreistagsmandat niedergelegt.

Gem. § 45 Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) tritt an die Stelle des Ausgeschiedenen der für ihn auf der Reserveliste aufgestellte Ersatzbewerber (Koppelkandidat), falls ein solcher nicht benannt ist, der auf der Reserveliste der Reihenfolge nach nächste Bewerber.

Die Reserveliste der SPD sieht für Herrn Wronka keine Ersatzbewerber (Koppelkandidaten) vor, daher ist der Reihenfolge nach nächste Bewerber heranzuziehen. Somit tritt an die Stelle des Ausgeschiedenen gem. § 45 Abs. 2 Satz 1 KWahlG Herr Bert Reinhardt, lfd. Nr. 22 der Reserveliste, als Nachfolger für Herrn Raphael Wronka.

Herr Reinhardt hat bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist (binnen zwei Wochen nach Zustellung, d.h. bis 21.10.2024, 24.00 Uhr) keine Erklärung abgegeben, daher gilt die Wahl als angenommen (§ 45 Abs. 6 Satz 4 KWahlG).

Mit Wirkung vom 22.10.2024 ist nach der Reserveliste der o.a. Partei Herr Bert Reinhardt, geb. 1948 in Köln, wohnhaft in 50354 Hürth, Logistikleiter i. R., E-Mail: bertreinhardt@gmx.net, als Ersatzbewerber gem. § 45 Abs. 2 Satz 1 KWahlG an die Stelle des Ausgeschiedenen getreten und Mitglied des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises geworden.

Diese Feststellung der Ersatzbestimmung wird hiermit gem. § 45 Abs. 6 Satz 7 KWahlG öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises als Wahlleiter, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, schriftlich einzureichen oder nach Terminabsprache mündlich zur Niederschrift (Kreishaus Bergheim) zu erklären.

Bergheim, den 04.11.2024

gez.

Frank Rock
Landrat
als Wahlleiter

Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Hiermit wird bekanntgegeben, dass die Sitzung des Jagdbeirates bei der Unteren Jagdbehörde

am Donnerstag, den 21. November 2024 um 15:00 Uhr

im Kreishaus Bergheim, Kreistagsgebäude Ebene 1, Raum KT 1.7 (Besprechungsraum) stattfindet.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung des Jagdbeirats am 11.09.2023
2. Entsendungen/ Berufungen in den Jagdbeirat seit der letzten Sitzung
3. Revierangelegenheiten (Reviervhältnisse, Entstehungen, Untergänge, u.a.)
4. Schonzeitaufhebung für Rehwild im April
5. Schonzeitaufhebung für Ringeltauben
6. Abrundungsverfahren:
 - 6.1. Abrundungsanträge:
 - a) Antrag des Inhabers des Eigenjagdbezirkes Fortuna auf Abgliederung einer Fläche an den Gemeinschaftlichen Jagdbezirk Oberaußem (Stadtgebiet Bergheim)
 - b) Antrag des Inhabers des Eigenjagdbezirkes Fortuna auf Abgliederung einer Fläche an den Gemeinschaftlichen Jagdbezirk Niederaußem (Stadtgebiet Bergheim)
 - c) Antrag des Inhabers des Eigenjagdbezirkes Fortuna auf Abgliederung einer Fläche an den Gemeinschaftlichen Jagdbezirk Glesch (Stadtgebiet Bergheim)
 - d) Antrag des Inhabers des Eigenjagdbezirkes Fortuna auf Abgliederung einer Fläche an den Gemeinschaftlichen Jagdbezirk Paffendorf (Stadtgebiet Bergheim)
 - e) Antrag des Inhabers des Eigenjagdbezirkes Glessener Höhe auf Aufhebung einer Angliederung von Flächen an den Eigenjagdbezirk Glessener Höhe (Stadtgebiet Bergheim)
 - f) Antrag des Inhabers des Eigenjagdbezirkes Gut Barbarahof auf Angliederung einer Fläche an den Eigenjagdbezirk Gut Barbarahof (Stadtgebiet Hürth)
 - g) Antrag der Jagdgenossenschaft Sindorf auf Verlängerung der Angliederung einer Fläche an den Gemeinschaftlichen Jagdbezirk Sindorf bis auf Widerruf (Stadtgebiet Kerpen)
 - 6.2. Von Amts wegen:
 - a) Angliederung von Enklaven an den Eigenjagdbezirk Frimmersdorf-Westfeld (Stadtgebiet Bedburg)
 - b) Angliederung einer Enklave an den Eigenjagdbezirk Neuhöllnerhof (Stadtgebiet Bergheim)
 - c) Angliederung einer Enklave an den Eigenjagdbezirk Gut Barbarahof (Stadtgebiet Erftstadt)
 - d) Angliederung von Enklaven im Eigenjagdbezirk Königsdorf I (Stadtgebiet Frechen)
 - e) Angliederung jagdbezirksfreier Flächen an den Gemeinschaftlichen Jagdbezirk Blatzheim I (Stadtgebiet Kerpen)
 - f) Angliederung jagdbezirksfreier Flächen an den Gemeinschaftlichen Jagdbezirk Kerpen und den Gemeinschaftlichen Jagdbezirk Horrem-Mödrath (Stadtgebiet Kerpen)
7. Teilung des Gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Hürth in zwei selbstständige Jagdbezirke
8. Verschiedenes

Die Sitzungen des Jagdbeirates sind nach § 51 Absatz 3 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) öffentlich.

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2025 am 18.11.2024

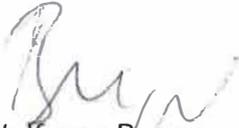
Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NW. 1993 S. 592, ber. S. 967), in der zurzeit geltenden Fassung, wird hiermit bekannt gegeben, dass die 1. Sitzung des Wahlausschusses am Montag, den 18.11.2024 um 15.00 Uhr im Ratssaal (Raum 1.22), 1. Etage, Bethlehememer Str. 9-11, 50126 Bergheim, stattfindet. Der Wahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung. Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Verfahrenshinweise für den Wahlausschuss mit Verpflichtung der Mitglieder
2. Bestellung einer Schriftführerin und ihres Vertreters
3. Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2025

Bergheim, 04.11.2024

Kreisstadt Bergheim
Der Wahlleiter



Wolfgang Berger
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, den 18.11.2024 findet um 17:00 Uhr im Rathaus der Kreisstadt Bergheim, Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim, Raum 1.23, die 29. Verbandsversammlung des Zweckverbandes :terra nova statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

TOP 1 Liquidation des Verbandsvermögens

TOP 2 Mitteilungen

2.1 Kündigungen Mitgliedschaften

2.2 Sachstand zur Auflösung des Zweckverbandes

2.3. Ausscheiden der Geschäftsführung des Zweckverbandes

2.4 Termine 2025

TOP 3 Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

TOP 1 Mitteilungen

TOP 2 Anfragen

Bergheim, 31.10.2024

S. Solbach, Vorsitzender der Verbandsversammlung

**Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 30.10.2024 über das Inkrafttreten des
 Bebauungsplanes Nr. 75 Geyen, 1. Änderung
 - Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) -
 Bereich: Am Mahlweiher
 hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

In seiner Sitzung am 24.09.2024 hat der Rat der Stadt Pulheim gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist sowie § 7 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), den Bebauungsplan Nr. 75 Geyen, 1. Änderung als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist:

Die Planänderung umfasst im Wesentlichen die deutliche Reduzierung der Straßenverkehrsfläche zum Ausbau des Mahlweiher, den Wegfall einer „Fläche für Garagen“, die Festsetzung eines „Geh-, Fahr- und Leitungsrechts“ sowie die Anpassung der Bauflächen im Hinblick auf das vorliegende Baukonzept für ein Einfamilienhaus im rückwärtigen Bereich der Bestandsbebauung „Am Mahlweiher 7“.

Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegendem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften gemäß § 89 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172), in Verbindung mit § 9 Absatz 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, als Bestandteil des Bebauungsplanes.

Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 Absatz 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, die Begründung beigefügt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Vorstehender Bebauungsplan Nr. 75 Geyen, 1. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 75 Geyen, 1. Änderung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan Nr. 75 Geyen, 1. Änderung kann mit der Begründung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom

20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Zimmer 2.14 eingesehen werden; über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan Nr. 75 Geyen, 1. Änderung und die Planbegründungen können im Internet unter <https://www.o-sp.de/pulheim/liste> eingesehen werden.

HINWEISE:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

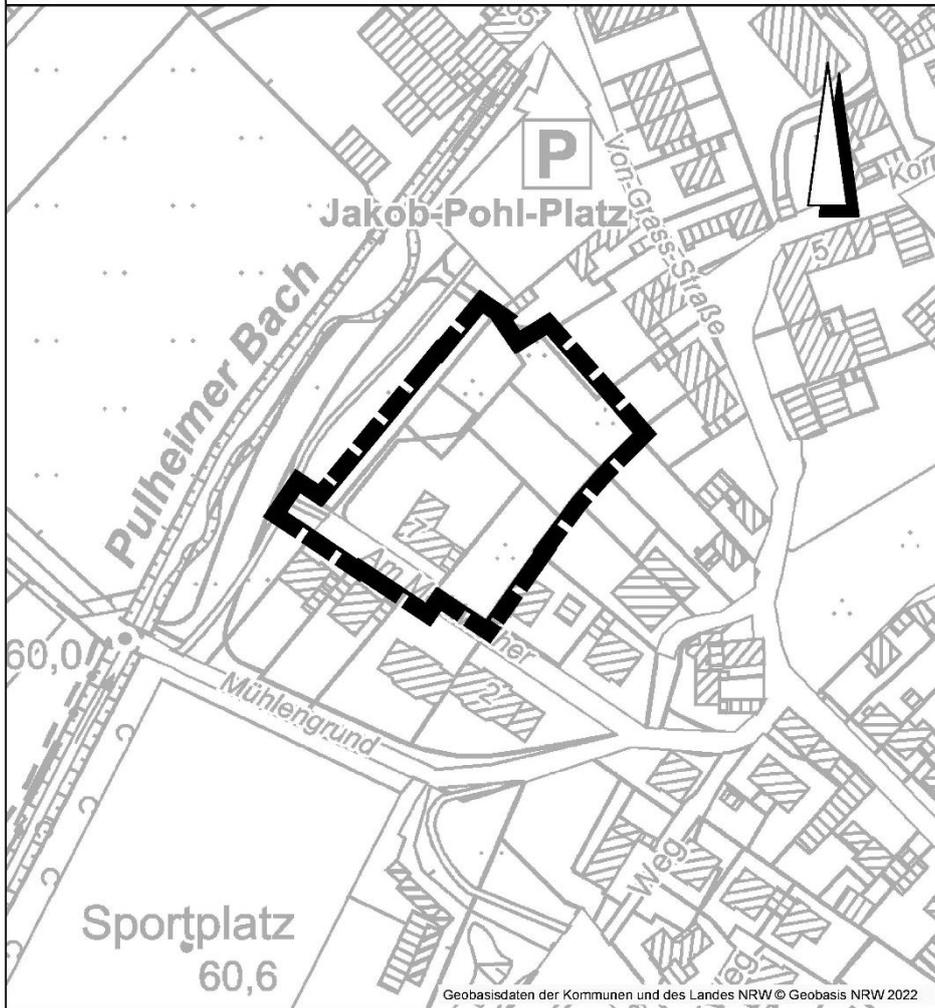
Pulheim, den 30.10.2024

In Vertretung

gez.
Jens Batist
Erster Beigeordneter

Aushang: vom: 05.11.2024
bis: 28.11.2024

**Bebauungsplan Nr. 75 Geyen
1. Änderung**



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2022

 Geltungsbereich

M 1:2000

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 Absatz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird öffentlich bekannt gemacht, dass

die Inverzugsetzung / Anhörung vom 19.06.2024, der Stadt Pulheim, Der Bürgermeister, Sozialamt, Unterhaltsvorschusskasse, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim, Az.: II/50.20.21 an:

Herrn Pierre Günther

z. Zt. unbekanntem Aufenthalts

zuletzt wohnhaft: Merheimer Str. 458, 50735 Köln

beim Sozialamt, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 1.20 Rathauscenter, 50259 Pulheim zu den allgemeinen Öffnungszeiten für den Empfänger offen liegt, da er derzeit unbekanntem Aufenthalts und auch postalisch nicht zu erreichen ist. Eine Zustellung an einen Vertreter oder Bevollmächtigten ist nicht möglich. Das Anhörungsschreiben kann dort eingesehen und entgegengenommen werden.

Hinweis: Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seiner Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Pulheim, 04.11.2024

Der Bürgermeister

Im Auftrag


Brachschoß

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 Absatz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird öffentlich bekannt gemacht, dass

die Rechtswahrung vom **04.11.2024**, der Stadt Pulheim, Der Bürgermeister, Sozialamt, Unterhaltsvorschusskasse, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim, Az.: 6007.6.0950 an:

Herrn Pierre Günther

z. Zt. unbekanntem Aufenthalts

zuletzt wohnhaft: Merheimer Str. 458, 50735 Köln

beim Sozialamt, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 1.20 Rathauscenter, 50259 Pulheim zu den allgemeinen Öffnungszeiten für den Empfänger offen liegt, da er derzeit unbekanntem Aufenthalts und auch postalisch nicht zu erreichen ist. Eine Zustellung an einen Vertreter oder Bevollmächtigten ist nicht möglich. Die Rechtswahrungsanzeige kann dort eingesehen und entgegengenommen werden.

Hinweis: Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seiner Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Pulheim, 04.11.2024

Der Bürgermeister

Im Auftrag



Brachschoß

Stadt Pulheim
Der Wahlleiter
Az.: III/330.12.91.11/10

Pulheim, den 04.11.2024

Bekanntmachung

Frau Karin Kreutz, wohnhaft 50259 Pulheim, hat mit Ablauf des 31.10.2024 auf ihr Mandat im Rat der Stadt Pulheim verzichtet.

Gemäß § 45 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 des Kommunalwahlgesetzes habe ich festgestellt, dass der frei gewordene Sitz des Rates der Stadt Pulheim unbesetzt bleibt.

Gegen diese Feststellung kann gem. § 45 Abs. 6 i. V. m. § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde, Einspruch erheben.

Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären (Rathaus Pulheim, Rathauscenter, Zimmer 0.43c, Alte Kölner Str. 26, 50259 Pulheim).



Jens Batist
Wahlleiter